



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 1.

Leipzig, Donnerstag den 2. Januar 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Mit der vorliegenden Nummer beginnt das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel im 80. Jahrgang zu erscheinen.

Der Vorstand weist bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf hin, daß allen Beziehern des Börsenblattes die Verpflichtung auferlegt ist, es Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstandes und solchen Buchhändlern, deren Ausschließung aus dem Börsenverein oder über die die Verhängung der Maßregeln beschlossen wurde (§ 4 Ziffer 6 und § 10a der Satzungen) überhaupt nicht mitzuteilen.

Jedes Mitglied des Börsenvereins erhält ein Exemplar des Börsenblattes kostenfrei.

Die Zustellung erfolgt im Deutschen Reich durch Postüberweisung.

Sind mehrere Angehörige einer Firma Mitglieder des Börsenvereins, so kann das zweite und etwaige weitere Mitglied auf die Zusendung des Börsenblattes verzichten, wofür dem betreffenden Mitgliede 15 Mark seines Jahresbeitrags zurückvergütet werden.

Den Mitgliedern des Börsenvereins im Ausland wird es freigestellt, auf welchem Wege sie das Börsenblatt zu erhalten wünschen:

- durch Kommissionär,
- unter Kreuzband (bei Zahlung der Portoauslagen),
- durch Postabonnement (in Frankreich, England, Spanien, Rußland, in der Schweiz [bis 30. Juni 1913], in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Brasilien ist Postabonnement nicht zulässig) unter Rückvergütung der Differenz zwischen dem von der Postverwaltung an die Geschäftsstelle gezahlten Betrag und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Rückvergütung erfolgt gegen Vorlage der Postquittung im Laufe des Semesters, wenn nicht anders gewünscht, an den Kommissionär.

Die Mitglieder des Börsenvereins können weitere Exemplare des Börsenblattes mit Beilagen für den Jahrespreis von 30 Mark frei Geschäftsstelle oder innerhalb des Deutschen Reiches für 36 Mark durch Postüberweisung beziehen.

Buchhändler, die dem Börsenvereine nicht angehören, können das Börsenblatt mit Genehmigung des Vorstandes und gegen Übernahme der Verpflichtung, wie sie in § 4 Abs. 1 der Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes den Mitgliedern auferlegt ist, zum Jahrespreise von 30 Mark frei Geschäftsstelle oder innerhalb des Deutschen Reiches für 36 Mark durch Postüberweisung erhalten. Nichtbuchhändlern kann der Vorstand den Bezug des Börsenblattes gegen Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines, durch den die unbedingte Geheimhaltung übernommen wird, gestatten; sie zahlen die gleichen Preise wie die dem Börsenverein nicht angehörenden Buchhändler.

Die Verabfolgung geschieht mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, die Lieferung unter Rückzahlung des verhältnismäßigen Betrages jederzeit einstellen zu können.

Die Bezugszeit versteht sich für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni oder 1. Juli bis 31. Dezember. Abbestellungen innerhalb der Bezugszeit können nicht anerkannt werden.

Wird die Überweisung durch das Postzeitungsamt innerhalb der Bezugszeit gewünscht oder abbestellt, so findet eine anteilige Rückvergütung von der Überweisungsgebühr nicht statt.

Aufträge auf Zusendung unter Band nach dem Auslande übernimmt die Geschäftsstelle nur für tägliche Zusendung und nur für die ganze Dauer der Bezugszeit. Das Porto wird in der Regel von der Geschäftsstelle verauslagt und nach Schluß jeden Vierteljahres durch Barfaktur erhoben. Nichtmitglieder haben neben dem Porto eine Versendungsgebühr von 5 Mark jährlich zu bezahlen.

Der für die Postzeitungspreiskliste angemeldete Bezugspreis für das Börsenblatt beträgt 100 Mark für das halbe Jahr.

An Nichtmitglieder des Börsenvereins erfolgt die Lieferung nur auf Verlangen und nur gegen bar.

Der Vorstand des Börsenvereins ist berechtigt, falls aus dem Postabonnement oder aus der Überweisung des Börsenblattes durch die Post Unzuträglichkeiten entstehen, sofort ohne Befragen der Hauptversammlung auf Grund des § 21 Ziffer 12 der Satzungen des Börsenvereins alle ihm richtig erscheinenden Maßregeln zu treffen.

Leipzig, den 2. Januar 1913.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Karl Siegismund.

Georg Krehenberg.

Curt Fernau.

Artur Seemann.

Max Kreisemann.

Oscar Schmorl